

10/2018

Die Fachzeitschrift für Anwältinnen und Anwälte

Anwaltsblatt



Deutscher **Anwalt** Verein



● **AnwaltsPraxis**

Ruth Nobel: Die Kombinierererin



● **AnwaltsWissen**

Jessica Blattner: 15-Minuten-Takt beim Honorar?



● **AnwaltVerein**

Wie zufrieden sind die Mitglieder der Anwaltvereine?

RA-MICRO Apps –
Innovationen für das
Anwalten von morgen.
**Digital geht
einfach mehr.**
Informieren Sie sich jetzt:
www.ra-micro.de
INFOLINE: 0800 726 42 76



RA-MICRO



● AnwaltsPraxis

Porträt

Ruth Nobel: Die Kombiniererin
Andin Tegen, Hamburg 518

Report

Anwalt¬ariat – das geht
Nora Zunker, Berlin 522

Anwälte fragen nach Ethik

Wie ist das mit der Fehlerkultur im Kleinen?
Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin 525



Gastkommentar

Katarina Barley: Feuerprobe steht noch aus
Rechtsanwalt Hasso Suliak, Legal Tribune Online (LTO) 526

Kommentar

Das beA ist da: Nicht ärgern, einfach nutzen
Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main 527

Digital

Marketing online
Janine Ditscheid, Köln 532

Nachrichten 526

Bericht aus Berlin/Brüssel 528

● AnwaltsWissen

Anwaltsvergütung

Die Vereinbarung von Zeitintervallen
im Anwaltsvertrag
Rechtsanwältin Dr. Jessica Blattner, Köln 534

Anwaltsrecht

Anwaltliche Fortbildung – ein Kompromiss
Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, Köln 540

Unternehmens-Compliance und Anwalt
Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling, München 542 ^A

BRAK-Anwaltsregister und Datensparsamkeit
Rechtsanwalt Dr. Volker Posegga, Frankfurt am Main 542 ^A

FAO-Campus

Entgelttransparenzgesetz **FAO***
Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln 543 ^A

Fallstricke im arbeitsgerichtlichen Verfahren **FAO***
Vorsitzender Richter am LAG a.D. Manfred Arnold und Vorsitzender Richter
am LAG Christoph Tillmanns, Freiburg 543 ^A

Soldan Institut: Briefwahl für Kammervorstand
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 544

Bücherschau: Sozietätsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 546

Haftpflichtfragen

Versäumte Restschuldbefreiung
Rechtsanwalt Michael Schwaiger, Allianz Versicherung, München 548

Rechtsprechung

Anwaltsrecht:
BGH: Werbung um konkretes Mandat, BGH: Dokortitel im Namen der Part-
nerschaft, BGH: Sorgerechtsstreit: Kein Anwalt für das Kind, BSG: Befrei-
ungsbescheid, BVerwG: Rundfunkbeitragspflicht für Anwalts-GbR,
VG Köln: Gerichtsstatistiken 551

Anwaltschaftung
BGH: Warn- und Hinweispflichten des Anwalts, FG Gotha: Kosten für
Berufshaftpflicht kein Arbeitslohn 554

Anwaltsvergütung
OLG München: Geplatzer Termin und Terminsgebühr, OLG Dresden: Infor-
mation über geplatzen Termin, OLG Dresden: Nutzlos aufgewendete Reise-
kosten bei Terminaufhebung, OLG Köln: Kein PKH-Anwalt bei Erfolgs-
honorarvereinbarung 555

Prozessrecht
BGH: Fristverlängerungsantrag, VGH: Überlange Verfahrensdauer 557

Rechtsdienstleistungsgesetz
LG Berlin: Abtretung an Legal-Tech-Inkassodienstleister wirksam? 558



Einführung des Briefwahlrechts bei Kammerwahlen

Umfrageergebnisse deuten auf deutlich höhere Wahlbeteiligung hin

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Den Kammervorstand kann jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt künftig auch per Briefwahl wählen. Das Soldan Institut ist der Frage nachgegangen, ob sich hierdurch die traditionell niedrige Wahlbeteiligung verbessern wird – und welche Teilgruppen der Anwaltschaft sich voraussichtlich stärker als andere beteiligen werden. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass es durchaus Gruppen in der Anwaltschaft gibt, die mit ihrer Anwaltskammer fremdeln – gleichwohl wird die Wahlbeteiligung vermutlich steigen.

I. Mehr Partizipation durch Briefwahl?

Seit 1. Juli 2018 enthält § 64 Abs. 1 S. 1 BRAO den Grundsatz, dass die Mitglieder des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt werden können.¹ Auch kann die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt werden. Nach der Neufassung kann dabei „vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können“. Damit hat sich der Gesetzgeber gegen die von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) präferierte Lösung entschieden, dass die Kammern darüber entscheiden, in welcher Form die Wahl durchgeführt wird. Durch die Änderung will der Gesetzgeber die demokratische Legitimation der gewählten Vorstände steigern, indem die Vorstände künftig von allen Mitgliedern durch Briefwahl statt wie bisher nur durch die Kammerversammlung gewählt werden können.²

Diese gesetzliche Neuregelung ist vor allem ein Angebot an die Berufsangehörigen, für die Zukunftsfähigkeit der beruflichen Selbstverwaltung Sorge zu tragen: Selbstverwaltung verlangt Partizipation der vom Staat in die Selbstverwaltung entlassenen Gruppe.³ Die Betroffenen müssen die entsprechend zu besetzenden Funktionen in Exekutive, Legislative

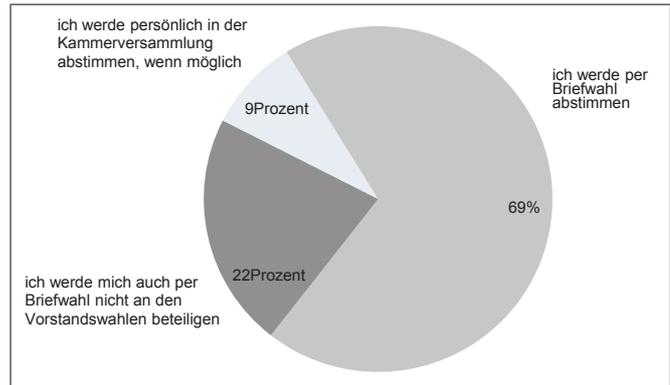


Abb. 1: Auswirkung der Einführung der Briefwahl für die Wahlen zum Kammervorstand

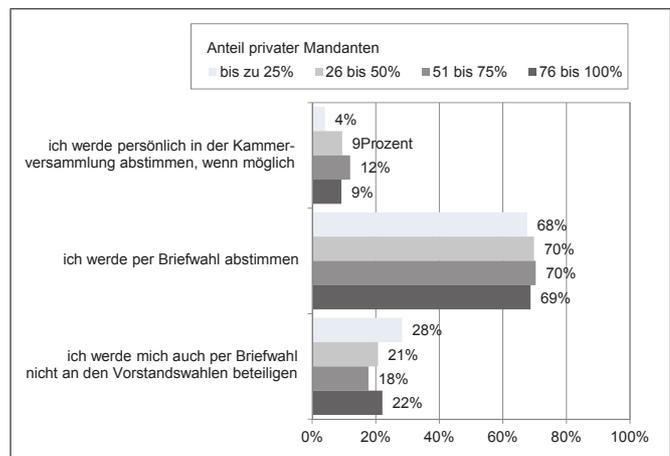


Abb. 2: Einführung der Briefwahl für die Wahlen zum Kammervorstand – nach Mandantenstruktur*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$).

und Judikative durch Bereitschaft zu dem notwendigen ehrenamtlichen Engagement ausfüllen. Jedenfalls aber müssen sie von dem geringsten denkbaren Engagement für den Berufsstand, der Ausübung ihres Wahlrechts, Gebrauch machen und an der berufsständischen Willensbildung teilnehmen. Hierum ist es traditionell schlecht bestellt: Während die Mitgliederzahl mancher Rechtsanwaltskammer auf dem Papier die Abhaltung von Kammerversammlungen in Fußballstadien erfordern würde, um alle Kammermitglieder unterbringen zu können, zeigt die Realität, dass häufig ein nicht allzu großer Tagungsraum eines Hotels genug Platz für alle erschienenen Kammermitglieder bietet – Wahlbeteiligungen im niedrigen einstelligen Prozentbereich sind nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Das Problem: Die Gewährung von Selbstverwaltungsbefugnissen durch den Staat ist eine keineswegs irreversible Organisationsentscheidung.⁴ Partizipation ist daher eine Überlebensfrage für die Zukunftsfähigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung.

1 Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017, BGBl. I, S. 1121 – „kleine BRAO-Reform“.

2 BT-Drucks. 18/9521, S. 84f.

3 Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, 1997, S. 236ff.; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, 81. EL 2017, Art. 20 Rn. 192.

4 Das Selbstverwaltungsprinzip ist explizit im Grundgesetz nur in der Form der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG garantiert; zum Ganzen instruktiv Ernst/Piotrowski, NVwZ 2004, 924ff.

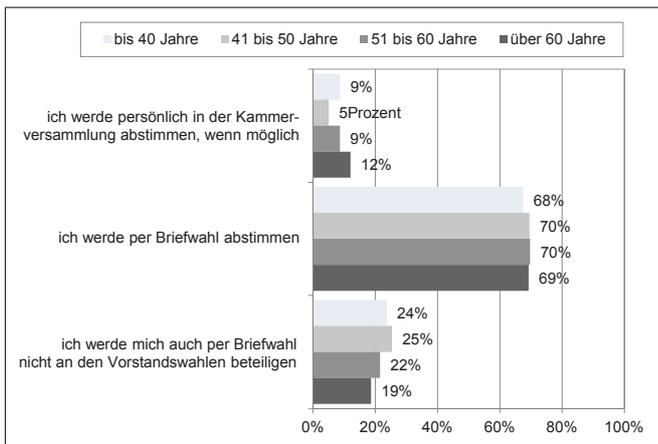


Abb. 3: Einführung der Briefwahl für die Wahlen zum Kammervorstand – nach Alter*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$).

II. Beabsichtigtes Wahlverhalten

Anlässlich der Einführung der Briefwahl wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufsrechtsbarometer 2017 zu ihrem beabsichtigten Wahlverhalten bei künftigen Kammerwahlen befragt⁵: 69 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten planen demnach, von der neuen Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts Gebrauch zu machen und ihr Wahlrecht per Briefwahl auszuüben. 22 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte werden sich voraussichtlich auch nicht per Briefwahl an den Vorstandswahlen beteiligen und auf ihr Wahlrecht verzichten. 9 Prozent teilen mit, dass sie voraussichtlich persönlich in der Kammerversammlung abstimmen werden, wenn die Kammer dies ermöglicht.

Unterschiedliche Auswirkungen der Gesetzänderung ergeben sich bei einer Differenzierung der Befragten nach ihrer Mandantenstruktur und ihrem Alter beziehungsweise der hiermit eng zusammenhängenden Berufserfahrung – freilich nur in sehr geringem Maße.⁶ Einfluss hat auch die Zugehörigkeit zu einer eher ländlich oder großstädtisch geprägten Kammer.

Das geringste Interesse an einer Abstimmung zeigen Rechtsanwälte, deren Anteil an privaten Mandanten unter 25 Prozent liegt (4 Prozent), am meisten Interesse haben Anwälte, deren Anteil an privaten Mandanten zwischen 50 und 75 Prozent liegt (12 Prozent). Bei den potentiellen Briefwählern ergeben sich nur sehr geringe Unterschiede im Hinblick auf die Mandantenstruktur. Der Anteil derer, die angeben, gar nicht wählen zu wollen, ist am größten bei Anwälten, deren Anteil an privaten Mandanten unter 25 Prozent liegt (28 Prozent). Diese Befunde bestätigen anekdotische Erkenntnisse, dass häufig in größeren, überregionalen Strukturen tätige, wirtschaftsberatende Anwälte mit der anwaltlichen Selbstverwaltung stärker fremdeln als zumeist örtlich verwurzelte Berufsträger mit privater Mandantschaft. Die Reform wird aber

dazu führen, dass die erstgenannte Teilgruppe der Anwaltschaft über die Briefwahl stärker an der berufsinternen Willensbildung teilnimmt.

Bei einer altersbezogenen Betrachtung zeigen Rechtsanwälte zwischen 41 und 50 Jahre das geringste Interesse an einer persönlichen Abstimmung (5 Prozent), den höchsten Wert erreichen Rechtsanwälte über 60 Jahre (12 Prozent). Unter den potentiellen Briefwählern waren die Werte in den Altersgruppen hingegen nur marginal unterschiedlich. Der Anteil derer, die angaben, gar nicht wählen zu wollen, ist am größten bei Anwälten zwischen 41 und 50 Jahren (25 Prozent), dicht gefolgt von Anwälten unter 40 Jahren (24 Prozent). Dies kann darauf hindeuten, dass die Kammerwahlen künftig an Bedeutung verlieren werden, soweit die höhere Teilnahmebereitschaft an Kammerversammlungen generationsbedingt und nicht altersbedingt ist.

Einfluss hat auch, ob ein Rechtsanwalt in einem ländlich oder einem großstädtisch geprägten Kammerbezirk zugelassen ist. Hierbei unterscheidet sich allerdings weniger das Wahlverhalten als das Ob: 25 Prozent der Rechtsanwälte aus großstädtisch geprägten Kanzleien teilen mit, dass sie sich auch bei Briefwahl nicht an der Wahl beteiligen werden, hingegen nur 16 Prozent der Berufskollegen aus eher ländlich geprägten Kanzleien.

III. Ausblick

Aus den Befunden des Berufsrechtsbarometers ergibt sich ein breiter Konsens in der Anwaltschaft für die Lösung des Gesetzgebers, den Berufsangehörigen die Teilnahme an Kammerwahlen durch die Einführung der Briefwahlmöglichkeit, wie sie bereits bei vielen Wahlen möglich und bewährt ist, zu erleichtern. Die Wahlbeteiligung wird aller Voraussicht nach erheblich steigen und die Legitimation der Funktionsträger in den Kammern – und hierdurch auch die Legitimation der anwaltlichen Selbstverwaltung – wird sich insgesamt spürbar verbessern.

Naturngemäß werden aber viele derjenigen, die in einer Befragung abstrakt die Absicht der künftigen Ausübung des Wahlrechts bekunden, in der konkreten Wahlsituation ihre Ankündigung nicht realisieren. Gleichwohl: Selbst wenn nur ein Bruchteil der im Rahmen der Befragung wahlwilligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tatsächlich wählen wird, wäre die Gesetzesreform als Erfolg zu bewerten. Von der verbesserten Legitimation der Selbstverwaltung abgesehen, kann eine deutlich mehrheitliche Ausübung des Wahlrechts per Briefwahl auch zu Umbrüchen in den Kammervorständen führen.⁷

5 Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

6 Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten zu dieser Frage haben der berufliche Status des Rechtsanwalts, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanzleityp, das Geschlecht, ein etwaiger Fachanwaltsstatus, die Kanzleigröße oder die Spezialisierung. Die Dauer der Berufszugehörigkeit korreliert – erwartungsgemäß – stark mit dem Alter.

7 Solche Erfahrungen haben die Wirtschaftsprüfer bei der Einführung des Briefwahlrechts gemacht, näher Schier, Handelsblatt vom 26.7.2011.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.